

1980 **Ausgegeben zu Bonn am 6. Dezember 1980** **Nr. 76**

Tag	Inhalt	Seite
25. 11. 80	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zu § 28 a des Patentgesetzes 420-1-5	2193
26. 11. 80	Verordnung über die Pauschsätze für Instandsetzung und Pflege der Gräber im Sinne des Gräbergesetzes für die Haushaltsjahre 1979 und 1980 (GräbPauschSV 1979/80) neu: 2184-1-4-3	2194
26. 11. 80	Zweite Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz neu: 8053-4-3	2195
28. 11. 80	Sechste Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Biersteuergesetz .. 612-6-1	2196
1. 12. 80	Verordnung über das Außerkrafttreten der ArV- und AnV-Vergütungsverordnung für Versicherungskarten 8232-21	2200
2. 12. 80	Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für das Jahr 1981 neu: 605-1-5	2201
3. 12. 80	Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie der knappschaftlichen Rentenversicherung für 1981 (RV-Bezugsgrößenverordnung 1981) neu: 8232-7-24	2202
3. 12. 80	Sechste Verordnung zur Änderung von Durchführungsbestimmungen zu Verbrauchsteuergesetzen neu: Anlage B zu 612-5-1; 612-8-1, 612-11-1, 612-4-1, Anlage A zu 612-4-1, Anlage B zu 612-4-1, 612-5-1, Anlage zu 612-5-1	2205
28. 11. 80	Erlaß zur Änderung des Erlasses über die Stiftung des Silbernen Lorbeerblattes 1134-6	2217
3. 12. 80	Berichtigung zum Sozialgesetzbuch (SGB) – Verwaltungsverfahren – 820-1, 2126-1, 86-7-3	2218
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 48 und Nr. 49	2218
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	2220

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zu § 28 a des Patentgesetzes

Vom 25. November 1980

Auf Grund des § 28 a Abs. 8 Nr. 1 des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1), wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 und die Anlage der Verordnung vom 31. Mai 1978 zu § 28 a des Patentgesetzes (BGBl. I S. 660), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juni 1980 (BGBl. I S. 770), werden aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 7 § 5 des Gesetzes zur Änderung des Patentgesetzes, des Warenzeichengesetzes und weiterer Gesetze vom 4. September 1967 (BGBl. I S. 953) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Bonn, den 25. November 1980

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Verordnung
über die Pauschsätze für Instandsetzung und Pflege der Gräber im Sinne des Gräbergesetzes
für die Haushaltsjahre 1979 und 1980
(GräbPauschSV 1979/80)

Vom 26. November 1980

Auf Grund des § 10 Abs. 4 Satz 2 des Gräbergesetzes vom 1. Juli 1965 (BGBl. I S. 589), geändert durch Artikel 46 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Pauschsätze zur Erstattung der Kosten für Instandsetzung und Pflege der Gräber im Sinne des Gräbergesetzes an die Länder (§ 10 Abs. 4 Satz 1 des Gräbergesetzes) für die Haushaltsjahre 1979 und 1980 betragen:

- 31,- Deutsche Mark für ein Einzelgrab
- 10,- Deutsche Mark für einen Quadratmeter
Sammelgrabfläche.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gräbergesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 26. November 1980

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Antje Huber

**Zweite Verordnung
zum Gerätesicherheitsgesetz**

Vom 26. November 1980

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes vom 24. Juni 1968 (BGBl. I S. 717) wird nach Anhörung des Ausschusses für technische Arbeitsmittel im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

**Inverkehrbringen und Ausstellen
von Dekorationsgegenständen**

(1) Der Hersteller oder Einführer von Dekorationsgegenständen, insbesondere von Leuchten und Aschenbechern, die wechselnde Licht- oder Farbeffekte erzeugen, darf diese gewerbsmäßig oder selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung nicht in den Verkehr bringen oder ausstellen, wenn die Gegenstände Flüssigkeiten enthalten, die sehr giftig, giftig, minder giftig, ätzend, explosionsgefährlich, hochentzündlich, leichtentzündlich oder entzündlich sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Dekorationsgegenstände,

1. die zur Ausfuhr in Länder außerhalb der Europäischen Gemeinschaften bestimmt sind,
2. die zu Forschungs-, Entwicklungs- oder Untersuchungszwecken bestimmt sind.

§ 2

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes handelt, wer entgegen § 1 vorsätzlich oder fahrlässig Dekorationsgegenstände in den Verkehr bringt oder ausstellt.

§ 3

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 13 des Gerätesicherheitsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 26. November 1980

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

Sechste Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Biersteuergesetz

Vom 28. November 1980

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 2, des § 8 und des zuletzt durch Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b des Gesetzes vom 8. März 1978 (BGBl. I S. 373) geänderten § 25 Abs. 1 des Biersteuergesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, sowie des § 139 Abs. 2 und des § 212 Abs. 1 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613) und des Artikels 99 Abs. 1 Nr. 1 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Durchführungsbestimmungen zum Biersteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-6-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Januar 1979 (BGBl. I S. 73), werden wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 1, § 12 Abs. 3 Satz 1, § 33 Abs. 3 Satz 2, § 53 Abs. 3 Satz 1, § 61 a Satz 3 und § 66 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „der Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt,“ jeweils durch die Worte „des Hauptzollamts“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 2 Satz 2, § 15 Abs. 4 Satz 2, § 33 Abs. 1 Satz 1, § 34 Abs. 1, § 35 Satz 1 und § 66 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der Zollstelle“ jeweils durch die Worte „dem Hauptzollamt“ ersetzt.
3. In § 6 Satz 2 werden nach den Worten „befreit gebliebenen Biermengen“ die Worte „und die Biermengen, die in der Brauerei zur Herstellung bierähnlicher Getränke verwendet worden sind“ eingefügt.
4. In § 7 Satz 1 werden die Worte „bei der Zollstelle“ durch die Worte „beim Hauptzollamt“ ersetzt.
5. Nach § 11 a wird folgender § 11 b eingefügt:

„Sonderbestimmungen für die Einfuhr
bierhaltiger Getränke

§ 11 b

Bierhaltige Mischgetränke, die weder als Bier noch als bierähnliche Getränke anzusehen sind und in das Erhebungsgebiet eingeführt werden, unterliegen mit ihrem Biergehalt der Biersteuer. § 11 a gilt mit der Maßgabe sinngemäß, daß in der vorgeschriebenen Anmeldung der Stammwürzegehalt des zur Herstellung des Mischgetränkes verwendeten Bieres und außerdem der Vomhundertsatz des Bieranteils in dem Mischgetränk anzugeben sind.“
6. In § 12 Abs. 3 Satz 2, § 53 Abs. 1 Satz 1 und § 66 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „der Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt,“ jeweils durch die Worte „dem Hauptzollamt“ ersetzt.
7. Die Überschrift vor § 14 wird Überschrift vor § 13 und nach dem Wort „Ausfuhr“ um die Worte „; besonderer Zollverkehr, aktive Veredelung“ ergänzt.
8. Der bisherige § 14 wird § 13 und wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Will der Brauereieinhaber oder Inhaber eines nach § 14 Abs. 1 bewilligten Ausfuhragers (Lagerinhaber) Bier unversteuert aus dem Erhebungsgebiet ausführen, so muß er eins der folgenden Verfahren anwenden:

 1. das gemeinschaftliche Versandverfahren nach der Verordnung Nr. 222/77 des Rates vom 13. Dezember 1976 über das gemeinschaftliche Versandverfahren (ABl. EG 1977 Nr. L 38 S. 1) einschließlich der zu ihrer Ausführung ergangenen Verordnungen der Kommission;
 2. das TIR-Verfahren nach dem Zollübereinkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR vom 14. November 1975 (BGBl. 1979 II S. 446);
 3. das Verfahren für die Ausfuhr im Postverkehr in andere Gebiete als die Freihäfen (§ 86 des Zollgesetzes) nach Absatz 4.

Abgangszollstelle ist für alle Verfahren die für die Brauerei oder das Ausfuhrlager zuständige Zollstelle.“
 - b) In Absatz 2, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 und 2 werden nach dem Wort „Brauereieinhaber“ jeweils die Worte „oder Lagerinhaber“ eingefügt.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Bedingungen und“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:

„Das Hauptzollamt kann außerdem – abweichend von Absatz 1 Satz 2 – unter bestimmten Auflagen eine andere Zollstelle als Abgangszollstelle zulassen.“
 - d) Es wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Bier, das unversteuert zu einem besonderen Zollverkehr oder einer aktiven Veredelung

abgefertigt werden soll, ist der für den Verkehr zuständigen Zollstelle zu stellen und mit einem zusätzlichen Stück des für den Verkehr vorgesehenen Vordrucks anzumelden. Das zusätzliche Stück, auf dem die Zollstelle die Abfertigung bescheinigt, ist als Beleg zum Biersteuerbuch zu nehmen. Ist ein anderer als der Brauereieinhaber Inhaber des Verkehrs, so erteilt die Zollstelle dem Brauereieinhaber auf Antrag eine Bescheinigung über die Abfertigung. Soll Bier unversteuert als veredelte Ware nach einer nur Zollzwecken dienenden aktiven Veredelung gestellt werden, so hat der Brauereieinhaber der zuständigen Zollstelle ein zusätzliches Stück der Abmeldung aus dem Veredelungsverkehr vorzulegen; Satz 2 gilt sinngemäß. Das für die Brauerei zuständige Hauptzollamt kann auf Antrag unter bestimmten Auflagen ein vereinfachtes Verfahren zulassen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.“

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und erhält folgende Fassung:

„(7) Der Brauereieinhaber oder Lagerinhaber hat das Bier, für das die bedingte Steuer nicht nach § 7 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes erlischt, im Biersteuerbuch oder Ausfuhrlagerbuch oder in den Fällen des § 14 Abs. 3 Satz 2 und des § 61 Abs. 1 letzter Satz in den betrieblichen Unterlagen von den als steuerfrei eingetragenen Mengen abzusetzen und zur Versteuerung anzuschreiben.“

9. Nach dem neuen § 13 wird folgender § 14 eingefügt:

„Ausfuhrlager

§ 14

(1) Brauereieinhabern und Biergroßhändlern kann das Hauptzollamt zur Einlagerung unversteuerten Bieres, das zur Ausfuhr aus dem Erhebungsgebiet bestimmt ist, Ausfuhrlager bewilligen. Ausfuhrlager sind nur Personen zu bewilligen, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, regelmäßig Abschlüsse machen und nach dem Ermessen der Zollverwaltung vertrauenswürdig sind. Die Bewilligung kann von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht werden. Der Lagerinhaber hat auf Verlangen nachzuweisen, daß das eingelagerte Bier zur Ausfuhr bestimmt ist.

(2) Ausfuhrlager unterliegen der Steueraufsicht. Das Ausfuhrlager muß so gelegen und eingerichtet sein, daß das Bier übersichtlich ein- und ausgelagert werden kann. Das Bier ist so zu lagern, daß Bestandsaufnahmen möglich sind. Das Hauptzollamt kann die näheren Anordnungen treffen und Ausnahmen zulassen. Die als Ausfuhrlager dienenden Räume sind durch eine Tafel mit der Aufschrift „Ausfuhrlager für Bier“ kenntlich zu machen. Wenn für die Lagerung abgesonderte Räume nicht vorhanden sind, sind die betreffenden Teile der Betriebsräume deutlich abzugrenzen und durch Tafeln mit entsprechenden Aufschriften kenntlich zu machen.

(3) Der Lagerinhaber hat über den Zugang und Abgang des Bieres ein Ausfuhrlagerbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen. Das Hauptzollamt

kann den Lagerinhaber auf Antrag unter bestimmten Auflagen von der Führung des Ausfuhrlagerbuches befreien, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Für die Führung und Aufbewahrung des Ausfuhrlagerbuches gilt § 61 a sinngemäß. Geht Bier im Ausfuhrlager unter, so hat der Lagerinhaber die untergegangenen Mengen unverzüglich festzustellen und im Ausfuhrlagerbuch einzutragen. § 62 Abs. 3 Satz 3 und Absatz 4 gilt sinngemäß.

(4) Die Versendung unversteuerten Bieres von einer Brauerei in ein Ausfuhrlager hat der Brauereieinhaber dem für das Ausfuhrlager zuständigen Hauptzollamt mit einer Versendungsanmeldung nach vorgeschriebenem Muster anzumelden. Die Versendungsanmeldung ist spätestens am siebenten Arbeitstag nach der Entfernung des Bieres aus der Brauerei abzusenden. Der Lagerinhaber hat das Bier unverzüglich in sein Lager aufzunehmen und im Ausfuhrlagerbuch oder in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 in den betrieblichen Unterlagen anzuschreiben. Der Brauereieinhaber hat die geprüfte Versendungsanmeldung als Beleg zum Biersteuerbuch oder in den Fällen des § 61 Abs. 1 letzter Satz bei den betrieblichen Unterlagen aufzubewahren.

(5) Das für die Brauerei zuständige Hauptzollamt kann, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden, auf Antrag des Brauereieinhabers zulassen, daß die in einem Kalendermonat an denselben Lagerinhaber abgegebenen Biermengen mit einer Sammelanmeldung angemeldet werden. In diesem Fall hat der Brauereieinhaber die Sendungen in der Sammelanmeldung nach der Zeitfolge einzeln aufzuführen und die Sammelanmeldung spätestens am siebenten Arbeitstag des folgenden Kalendermonats abzusenden. Das für die Brauerei zuständige Hauptzollamt kann für die Versendung im einzelnen Fall ein vereinfachtes Verfahren zulassen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(6) Liegen besondere Umstände vor, so kann das Hauptzollamt auf Antrag im einzelnen Fall ausnahmsweise zulassen, daß der Lagerinhaber Bier aus dem Ausfuhrlager zum Absatz im Erhebungsgebiet entnimmt. Für eine unbedingt gewordene Steuer hat der Lagerinhaber dem Hauptzollamt bis zum siebenten Tag des auf das Unbedingtwerden folgenden Kalendermonats eine Steuererklärung abzugeben. Er hat in ihr die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuer ist bis zum siebenten Tag des auf das Unbedingtwerden folgenden Kalendermonats zu entrichten; Zahlungsaufschub ist nicht zulässig.

(7) Der Lagerinhaber hat alljährlich zu einem Stichtag die im Ausfuhrlager vorhandenen Bestände an Bier aufzunehmen und diese sowie die Sollbestände innerhalb von vier Wochen dem Hauptzollamt nach vorgeschriebenem Muster anzumelden. Das Hauptzollamt kann die Frist bei nachgewiesenem Bedürfnis angemessen verlängern. Es kann im einzelnen Fall zulassen, daß der Lagerinhaber die Bestandsanmeldung in anderer Form abgibt, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die mit der Steueraufsicht betrauten

Amtsträger können an der Bestandsaufnahme teilnehmen. Der Zeitpunkt der Bestandsaufnahme ist dem Hauptzollamt spätestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

(8) Das Hauptzollamt kann auf Antrag zulassen, daß die Bestände für diesen Zeitpunkt ganz oder teilweise nicht körperlich aufgenommen, sondern auf Grund einer permanenten Inventur festgestellt und angemeldet werden. Dies gilt jedoch nur, wenn durch Anwendung eines den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechenden anderen Verfahrens gesichert ist, daß die Bestände nach Art und Menge für diesen Zeitpunkt insoweit auch ohne körperliche Aufnahme festgestellt werden können.

(9) Die Bestände können auch amtlich – durch körperliche Aufnahme oder nach dem Verfahren des Absatzes 8 – festgestellt werden. Der Lagerinhaber hat auf Verlangen des Hauptzollamts die Bestände anzumelden und an der Bestandsaufnahme teilzunehmen. Werden die Bestände amtlich festgestellt, so können dem Lagerinhaber für das laufende Kalenderjahr die Verpflichtungen nach Absatz 7 erlassen werden.

(10) Der Brauereiihaber hat das Bier im Biersteuerbuch oder in den Fällen des § 61 Abs. 1 letzter Satz in den betrieblichen Unterlagen von den als steuerfrei eingetragenen Mengen abzusetzen und zur Versteuerung anzuschreiben, wenn das Bier nicht an den Lagerinhaber weitergegeben wird. Dies gilt nicht, wenn das Bier vor der Weitergabe untergeht.

(11) Das für das Ausfuhrlager zuständige Hauptzollamt kann auf Antrag zulassen, daß das unversteuert bezogene Bier unversteuert an den Brauereiihaber zurückgegeben wird. In diesem Fall erlischt die bedingte Steuer mit der Aufnahme des Bieres in die Brauerei. Dort ist es im Biersteuerbuch von den als steuerfrei eingetragenen Mengen abzusetzen. Für das Verfahren bei der Versendung gilt Absatz 4 Satz 1 und 2 und Absatz 5 Satz 3.“

10. In § 15 Abs. 5, § 20 Abs. 2, § 51 Abs. 3, § 61 Abs. 2 Satz 3, § 68 Satz 3 und § 84 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Die Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt,“ jeweils durch die Worte „Das Hauptzollamt“ ersetzt.

11. In § 22 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Genehmigung“ durch das Wort „Zulassung“ ersetzt.

12. In § 53 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „die Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt,“ durch die Worte „das Hauptzollamt“ ersetzt.

13. § 54 erhält folgende Fassung:
 „Brauanzeige
 § 54

(1) Brauereiihaber, die nur zeitweise und unregelmäßig brauen, haben auf Verlangen des Hauptzollamts den Tag und die Stunde des jeweiligen Ein-

maischens spätestens am Vormittag des Arbeitstages vor dem Einmaischen anzuzeigen.

(2) Brauereiihaber, die Bier in Sammelsuden für Hausbrauer zu ermäßigten Steuersätzen herstellen, haben dem Hauptzollamt die Braustoffe, die für die einzelnen Hausbrauer verwendet werden, spätestens am Vormittag des Arbeitstages vor dem Einmaischen mit einer Sammel-Brauanzeige nach vorgeschriebenem Muster anzumelden. Das Hauptzollamt kann im einzelnen Fall Ausnahmen von Satz 1 und Abweichungen von der Anmeldung zulassen.“

14. In § 62 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „der Zollstelle oder dem mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträger“ jeweils durch die Worte „dem Hauptzollamt“ ersetzt.

15. § 63 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „Die Zollstelle“ jeweils durch die Worte „Das Hauptzollamt“ ersetzt.

b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Nach Berechnung der Steuer werden der zu versteuernden Biermenge hinzugerechnet:

1. die Biermengen des Kalendermonats, für den die Steuer festgesetzt wird, die

a) als Haustrunk oder wegen Ausfuhr, Verbringens in ein Ausfuhrlager, Abfertigung zu einem besonderen Zollverkehr oder einer aktiven Veredelung oder wegen Übergangs in solche Verkehre durch Anschreibung oder Übergabe, soweit sie der Abfertigung gleichstehen, oder wegen Gestellung als veredelte Ware nach einer nur Zollzwecken dienenden aktiven Veredelung steuerfrei geblieben sind,

b) in der Brauerei zur Herstellung bierähnlicher Getränke verwendet worden sind,

2. die innerhalb des Kalenderjahres bis zum Schluß des Vormonats erzeugten Biermengen.“

16. § 64 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird die Angabe „§ 5 Satz 2“ durch die Angabe „§ 5 Satz 2 und 3“ ersetzt.

b) Satz 4 wird gestrichen.

17. In § 68 Satz 4 werden die Worte „Das Hauptzollamt“ durch das Wort „Es“ ersetzt.

18. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Brauereiihaber, die zur Abfindung zugelassen worden sind, haben dem Hauptzollamt die Braustoffe, die sie verwenden wollen, spätestens am Vormittag des Arbeitstages vor dem Einmaischen mit Vordruck nach vorgeschriebenem Muster anzumelden. Das Hauptzollamt kann im einzelnen Fall Ausnahmen von Satz 1 und Abweichungen von der Anmeldung zulassen.“

- b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Er hat das Abfindungsbuch am Monatsende abzuschließen und bis zum siebenten Tag des folgenden Kalendermonats dem Hauptzollamt zur Steuerfestsetzung einzusenden.“
- c) In Absatz 4 werden die Angabe „§§ 4, 6, 10, 12, 15, 24, 51 bis 53, 61, 62, 63, § 64 Abs. 1 Satz 2 bis 4“ durch die Angabe „§§ 4 und 5 Abs. 1 und 3 und die §§ 6, 10, 12 bis 15, 24, 51 bis 53, 61, 62 bis 64 Abs. 1 Satz 2 und 3“ ersetzt und folgender Satz angefügt: „Eine für Farbebier nach § 5 Abs. 1 Satz 1 bedingt entstandene Steuer erlischt mit der Aufnahme des Farbebieres in eine abgefundene Brauerei.“
19. § 95 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe „12, 14, 15“ wird durch die Angabe „12 bis 15“ ersetzt.
- b) Die Angabe „63 Abs. 1 und 2, Absatz 3 Satz 1 und Absätze 6 und 7“ wird durch die Angabe „63 Abs. 1 und 2 Satz 1 und 3, Absatz 3 Satz 4 zweiter Halbsatz und Satz 5 und Absätze 5 und 6“ ersetzt.
20. § 97 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 14 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 2“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 2, 3 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 2, § 14 Abs. 2 Satz 3, 5 oder 6 oder Abs. 4 oder 5 Satz 2“ ersetzt.
- bb) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 14 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
- cc) die bisherige Nummer 6 wird Nummer 4 und wie folgt gefaßt:
- „4. den Vorschriften über die Führung des Ausfuhrlagerbuches, des Sudbuches oder des Biersteuerbuches nach § 14 Abs. 3 Satz 1 oder § 61 Abs. 1 Satz 1, 2 oder 3, Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit § 95 Abs. 1, oder den Vorschriften über die Führung oder Vorlage des Abfindungsbuches nach § 69 Abs. 3 zuwiderhandelt,“.
- dd) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und wie folgt gefaßt:
- „5. einer Anzeigepflicht nach § 14 Abs. 3 Satz 5 in Verbindung mit § 62 Abs. 3 Satz 3, § 15 Abs. 4 Satz 2, §§ 34, 35 Satz 1, § 62 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 3, auch in Verbindung mit § 95 Abs. 1, zuwiderhandelt oder entgegen § 54 Abs. 1 auf Verlangen Tag und Stunde des jeweiligen Einmischens nicht anzeigt,“.
- ee) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 6 und wie folgt gefaßt:
- „6. einer Vorschrift des § 14 Abs. 7 Satz 1 oder 5 oder Abs. 9 Satz 2 oder des § 66 Abs. 1 Satz 1, 2 oder 4 oder Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 95 Abs. 1, über die Bestandsanmeldung oder über die Anzeige des Zeitpunktes einer Bestandsaufnahme zuwiderhandelt,“.
- ff) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 7; der Beistrich am Schluß wird durch einen Punkt ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 1 wird die Angabe „§ 14 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 101 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. November 1980

Der Bundesminister der Finanzen
 In Vertretung
 Obert

Verordnung
über das Außerkrafttreten der ArV- und AnV-Vergütungsverordnung für Versicherungskarten
Vom 1. Dezember 1980

Auf Grund des § 1414 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 § 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 9. Juni 1965 (BGBl. I S. 476) ergänzt worden ist, und des § 136 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 § 2 Nr. 44 des Gesetzes vom 9. Juni 1965 (BGBl. I S. 476) ergänzt worden ist, wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die ArV- und AnV-Vergütungsverordnung für Versicherungskarten vom 22. Dezember 1966 (BGBl. I S. 692) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1980 außer Kraft.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 § 2 Satz 2 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 1. Dezember 1980

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

Verordnung
über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils
an der Einkommensteuer für das Jahr 1981

Vom 2. Dezember 1980

Auf Grund des § 3 Abs. 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 8. September 1969 (BGBl. I S. 1587) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Bundesstatistiken über die veranlagte Einkommensteuer und über die Lohnsteuer für das Jahr 1974 sind für die Ermittlung der Schlüsselzahlen zur Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für das Jahr 1981 maßgebend.

§ 2

Für die Zurechnung der Steuerbeträge an die Gemeinden ist der Wohnsitz am 20. September des Jahres maßgebend, für das die Statistik durchgeführt wird. Für die Zurechnung der Lohnsteuerbeträge ist der Wohnsitz am 20. September des Vorjahres maßgebend, soweit ein Lohnsteuerjahresausgleich im automatisierten Verfahren nicht durchgeführt worden ist.

§ 3

Die Schlüsselzahlen sind auf acht Stellen hinter dem Komma zu berechnen und auf sieben Stellen zu runden.

§ 4

In den Fällen der kommunalen Neugliederung sind die Schlüsselzahlen der betroffenen Gemeinden von dem auf die Neugliederung folgenden Jahr ab neu festzusetzen. Tritt die Neugliederung mit Beginn eines Jahres in Kraft, ist die Schlüsselzahl zu diesem Zeitpunkt neu festzusetzen. Bei der Neufestsetzung sind die Schlüsselzahlen der betroffenen Gemeinden den neu- oder umgebildeten Gemeinden im Verhältnis der in sie aufgenommenen Einwohner zuzurechnen.

§ 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 11 des Gemeindefinanzreformgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Bonn, den 2. Dezember 1980

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Obert

**Verordnung
über maßgebende Rechengrößen der Rentenversicherung der Arbeiter
und der Angestellten
sowie der knappschaftlichen Rentenversicherung für 1981
(RV-Bezugsgrößenverordnung 1981)**

Vom 3. Dezember 1980

Auf Grund des

- § 1256 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 § 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 9. Juni 1965 (BGBl. I S. 476) geändert worden ist,
- § 33 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 § 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 9. Juni 1965 (BGBl. I S. 476) geändert worden ist,
- § 55 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 § 3 Nr. 13 und Artikel 3 Nr. 9 des Gesetzes vom 9. Juni 1965 (BGBl. I S. 476) geändert worden ist,
- Artikels 2 § 54 a Abs. 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 2 § 2 Nr. 17 des Gesetzes vom 16. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1965) geändert worden ist,
- § 27 Abs. 1 des Fremdrentengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-2, veröffentlichten bereinigten Fassung und
- § 4 Abs. 2 des Handwerkerversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8250-1, veröffentlichten bereinigten Fassung

verordnet die Bundesregierung nach Anhören des Statistischen Bundesamtes mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte

Das durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelt aller Versicherten beträgt für 1979

in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten	27 685 DM
und	
in der knappschaftlichen Rentenversicherung	27 979 DM.

§ 2

Durchschnittsbeitrag

Für 1981 ist der Betrag von 427 DM monatlich

freiwilliger Mindestbeitrag in den Fällen des Artikels 2 § 54 a Abs. 2 Satz 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

und

Regelpflichtbeitrag in den Fällen des § 4 Abs. 2 Satz 1 des Handwerkerversicherungsgesetzes.

§ 3

Bewerten der beitragslosen Zeiten

(1) Ist die Anlage 2 zu § 1255 a der Reichsversicherungsordnung oder die Anlage 2 zu § 32 a des Angestelltenversicherungsgesetzes anzuwenden, gelten für 1979 folgende Werte:

Jahr	Bruttojahresarbeitsentgelt in DM					
	Männliche Versicherte der Leistungsgruppe			Weibliche Versicherte der Leistungsgruppe		
	1	2	3	1	2	3
1979	27 685	27 685	25 752	27 685	27 108	20 352

(2) Ist die Anlage 2 zu § 54 a des Reichsknappschaftsgesetzes anzuwenden, gelten für 1979 folgende Werte:

Jahr	Bruttojahresarbeitsentgelt in DM					
	Männliche Versicherte der Leistungsgruppe			Weibliche Versicherte der Leistungsgruppe		
	1	2	3	1	2	3
1979	27 979	27 979	25 752	27 979	27 108	20 352

§ 4

Bruttojahresarbeitsentgelte nach dem Fremdrentengesetz

Für 1979 werden die durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelte in den Anlagen 5, 7, 9, 11, 13 und 15 zum Fremdrentengesetz wie folgt in DM bestimmt:

Anlage 5

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte der männlichen Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter in DM							
Jahr	Arbeiter außerhalb der Land- und Forstwirtschaft der Leistungsgruppe			Arbeiter in der Landwirtschaft der Leistungsgruppe		Arbeiter in der Forstwirtschaft der Leistungsgruppe	
	1	2	3	1	2	1	2
1979	29 988	26 820	24 048	25 056	15 084	23 964	21 276

Anlage 7

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte der weiblichen Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter in DM						
Jahr	Arbeiterinnen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft der Leistungsgruppe			Arbeiterinnen in der Landwirtschaft der Leistungsgruppe		Arbeiterinnen in der Forstwirtschaft
	1	2	3	1	2	
1979	21 168	19 560	19 008	17 340	13 200	14 628

Anlage 9

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte der männlichen Versicherten der Rentenversicherung der Angestellten in DM					
Jahr	Angestellte der Leistungsgruppe				
	1	2	3	4	5
1979	48 000	45 060	34 320	25 752	22 080

Anlage 11

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte der weiblichen Versicherten der Rentenversicherung der Angestellten in DM					
Jahr	Angestellte der Leistungsgruppe				
	1	2	3	4	5
1979	48 000	35 304	27 108	20 352	17 856

Anlage 13

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte in der knappschaftlichen Rentenversicherung in DM - Arbeiter -					
Jahr	Bergarbeiter der Leistungsgruppe				
	unter Tage			über Tage	
	1	2	3	1	2
1979	29 184	25 224	21 240	24 864	21 360

Anlage 15

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte in der knappschaftlichen Rentenversicherung in DM - Angestellte -												
Jahr	Technische Angestellte der Leistungsgruppe							Kaufmännische Angestellte der Leistungsgruppe				
	unter Tage			über Tage								
	1 und 2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	5
1979	57 600	51 384	44 664	57 600	57 600	45 300	39 432	57 600	54 432	44 256	34 332	24 672

§ 5

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 § 5 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, Artikel 7 § 1 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes und Artikel 5 § 2 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Bonn, den 3. Dezember 1980

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

**Sechste Verordnung
zur Änderung von Durchführungsbestimmungen zu Verbrauchsteuergesetzen
Vom 3. Dezember 1980**

Auf Grund

des durch Artikel 27 Nr. 10 Buchstabe a des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) zuletzt geänderten § 15 Nr. 2 und des durch Artikel 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b des Gesetzes vom 12. September 1980 (BGBl. I S. 1695) angefügten § 15 Nr. 3 des Schaumweinsteuergesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-8, veröffentlichten bereinigten Fassung,

des durch Artikel 30 Nr. 8 Buchstabe a des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) zuletzt geänderten § 13 Nr. 2 des Leuchtmittelsteuergesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-11, veröffentlichten bereinigten Fassung,

des durch Artikel 23 Nr. 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) zuletzt geänderten § 9 Abs. 4 Nr. 3 und des durch Artikel 3 Abs. 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 12. September 1980 (BGBl. I S. 1695) zuletzt geänderten § 14 Nr. 3 des Zuckersteuergesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-4, veröffentlichten bereinigten Fassung,

des § 9 und des durch Artikel 24 Nr. 11 Buchstabe a des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) zuletzt geänderten § 14 Nr. 2 des Salzsteuergesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-5, veröffentlichten bereinigten Fassung,

sowie des § 156 Abs. 1 Nr. 2 und des § 212 Abs. 1 der Abgabenordnung und des Artikels 99 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341)

wird verordnet:

Artikel 1

Die Durchführungsbestimmungen zum Schaumweinsteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-8-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. März 1979 (BGBl. I S. 403), werden wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Steueranmeldung

Der Gesamtbetrag der Steuer ist in Steueranmeldungen und Steuerbescheiden auf zehn Deutsche Pfennige abzurunden.“

2. Nach § 6 werden die Überschrift „Zu § 15 Nr. 2 und 3 des Gesetzes“ und folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6 a

Sonderbestimmungen für die Einfuhr
schaumweinhaltiger Getränke

Unter Verwendung von Schaumwein (§ 1 Abs. 5 des Gesetzes) hergestellte Getränkemischungen, die weder als Schaumwein noch als schaumweinähnliche Getränke anzusehen sind und in das Erhebungsgebiet eingeführt werden, unterliegen ohne Rücksicht auf die Höhe des in den geschlossenen Behältnissen vorhandenen Kohlendioxidüberdrucks mit ihrem Schaumweingehalt der Schaumweinsteuer. § 6 gilt mit der Maßgabe sinngemäß, daß in der vorgeschriebenen Anmeldung auch der Vomhundertsatz des Schaumweinanteils in der Getränkemischung anzugeben ist.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Ausfuhr; besonderer Zollverkehr, aktive Veredelung“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Hersteller“ die Worte „oder Inhaber eines nach § 7 a Abs. 1 bewilligten Ausfuhragers (Lagerinhaber)“ eingefügt.

bb) In Satz 1 Nr. 2 werden nach den Worten „Carnets TIR“ die Worte „vom 14. November 1975 (BGBl. 1979 II S. 446)“ angefügt.

cc) In Satz 2 werden nach dem Wort „Herstellungsbetrieb“ die Worte „oder das Ausfuhrager“ eingefügt.

c) In Absatz 2, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 und 2 werden nach dem Wort „Hersteller“ jeweils die Worte „oder Lagerinhaber“ eingefügt.

d) Absatz 5 wird ferner wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Bedingungen und“ gestrichen.

bb) In Satz 3 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:

„Das Hauptzollamt kann außerdem – abweichend von Absatz 1 Satz 2 – unter bestimmten Auflagen eine andere Zollstelle als Abgangszollstelle zulassen.“

e) Es wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Schaumwein, der unversteuert zu einem besonderen Zollverkehr oder einer aktiven Veredelung abgefertigt werden soll, ist der für den Verkehr zuständigen Zollstelle zu gestellen und mit einem zusätzlichen Stück des für den Verkehr vorgesehenen Vordrucks anzumelden. Das zusätzliche Stück, auf dem die Zollstelle die Abfertigung bescheinigt, ist als Beleg zum Ausgangslagerbuch oder in den Fällen des § 18 Abs. 3 zu den betrieblichen Unterlagen zu nehmen. Ist ein anderer als der Hersteller Inhaber des Verkehrs, so erteilt die Zollstelle dem Hersteller auf Antrag eine Bescheinigung über die Abfertigung. Soll Schaumwein unversteuert als veredelte Ware nach einer nur Zollzwecken dienenden aktiven Veredelung gestellt werden, so hat der Hersteller der zuständigen Zollstelle ein zusätzliches Stück der Abmeldung aus dem Veredelungsverkehr vorzulegen; Satz 2 gilt sinngemäß. Das für den Herstellungsbetrieb zuständige Hauptzollamt kann auf Antrag unter bestimmten Auflagen ein vereinfachtes Verfahren zulassen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.“

f) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 7 und 8.

g) Im neuen Absatz 7 werden die Worte „wenn der Schaumwein ausgeführt oder zu einem Zollverkehr abgefertigt wird“ durch die Worte „wenn der Schaumwein ausgeführt oder zu einem besonderen Zollverkehr oder einer aktiven Veredelung abgefertigt wird oder durch Anschreibung oder Übergabe, soweit sie der Abfertigung gleichstehen, in solche Verkehre übergeht“ ersetzt.

h) Der neue Absatz 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Hersteller oder Lagerinhaber hat den Schaumwein im Ausgangslagerbuch oder Ausfuhrlagerbuch oder in den Fällen des § 7 a Abs. 2 Satz 5 und des § 18 Abs. 3 in den betrieblichen Unterlagen von den als steuerfrei eingetragenen Mengen abzusetzen und zur Versteuerung anzuschreiben, wenn die Ausfuhr oder die Abfertigung zu einem besonderen Zollverkehr oder einer aktiven Veredelung oder der Übergang des Schaumweins in solche Verkehre durch Anschreibung oder Übergabe, soweit sie der Abfertigung gleichstehen, unterbleibt.“

4. Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

Ausfuhrlager

(1) Herstellern von Schaumwein und Schaumweingroßhändlern kann das Hauptzollamt zur Einlagerung von unversteuertem Schaumwein, der zur Ausfuhr bestimmt ist, Ausfuhrlager bewilligen. Ausfuhrlager sind nur Personen zu bewilligen, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, regelmäßig Abschlüsse machen und nach dem Ermessen der Zollverwaltung vertrauenswürdig sind. Die Bewilligung kann von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht werden. Der Lagerinhaber hat auf

Verlangen nachzuweisen, daß der eingelagerte Schaumwein zur Ausfuhr bestimmt ist.

(2) Ausfuhrlager unterliegen der Steueraufsicht. Für ihre Beschaffenheit gilt § 16 Abs. 2 und 3, für die Bestandsaufnahme § 22 sinngemäß. Der Lagerinhaber hat über den Zugang und Abgang des Schaumweins ein Ausfuhrlagerbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen. Für die Führung und Aufbewahrung des Ausfuhrlagerbuches gelten § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 und § 19 sinngemäß. Das Hauptzollamt kann den Lagerinhaber auf Antrag unter bestimmten Auflagen von der Führung des Ausfuhrlagerbuches befreien, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(3) Für das Verfahren bei der Versendung von unversteuertem Schaumwein von einem Herstellungsbetrieb zu einem Ausfuhrlager gilt § 8 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(4) Der Hersteller hat den Schaumwein im Ausgangslagerbuch oder in den Fällen des § 18 Abs. 3 in den betrieblichen Unterlagen von den als steuerfrei eingetragenen Mengen abzusetzen und zur Versteuerung anzuschreiben, wenn der Schaumwein nicht an den Lagerinhaber weitergegeben wird. Dies gilt nicht, wenn der Schaumwein vor der Weitergabe untergeht.

(5) Das Hauptzollamt kann auf Antrag zulassen, daß der unversteuert bezogene Schaumwein unversteuert an den Lieferer zurückgegeben wird. Für das Verfahren bei der Versendung gilt § 8 Abs. 1 und 2 Satz 3 sinngemäß.

(6) Wenn im Ausfuhrlager Schaumwein untergegangen ist, so hat dies der Lagerinhaber dem Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen. Das Hauptzollamt kann Ausnahmen von der Anzeigepflicht zulassen. Der Lagerinhaber hat den untergegangenen Schaumwein im Ausfuhrlagerbuch oder in den Fällen des Absatzes 2 Satz 5 in den betrieblichen Unterlagen als steuerfreien Abgang anzuschreiben.“

5. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „zur weiteren Be- oder Verarbeitung“ gestrichen.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes“ und die Worte „zur weiteren Be- oder Verarbeitung“ gestrichen.

b) In Absatz 5 werden die Worte „zur weiteren Be- oder Verarbeitung“ gestrichen.

7. Dem § 22 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Hauptzollamt kann Inhaber von Versuchs- und Lehrbetrieben von den Verpflichtungen nach Absatz 1 befreien, wenn sichergestellt ist, daß in ihnen Schaumwein ausschließlich zu Versuchs- oder Unterrichtszwecken hergestellt und im Rahmen dieser Zwecke verbraucht wird oder vernichtet wird.“

8. § 23 b Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden nach der Angabe „§ 8 Abs. 1 oder 2 Satz 2,“ die Worte „auch in Verbindung mit § 7 a Abs. 3,“ eingefügt.

- b) Die Nummer 3 erhält folgende Fassung:
- „3. einer Pflicht zur Führung des Ausfuhrlagerbuches nach § 7 a Abs. 2 Satz 3, des Probenbuches nach § 10 Abs. 1 Satz 1, des Betriebsbuches nach § 18 Abs. 1 oder des Ausgangslagerbuches nach § 18 Abs. 2 Satz 1, 2 oder 4 zuwiderhandelt,“
- c) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4; die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.
- d) In der neuen Nummer 4 wird nach den Worten „einer Anzeigepflicht nach“ die Angabe „§ 7 a Abs. 6 Satz 1,“ eingefügt.
- e) In Nummer 6 werden nach der Angabe „Absatz 3 Satz 2“ die Worte „, auch in Verbindung mit § 7 a Abs. 2 Satz 2,“ eingefügt.

Artikel 2

Die Durchführungsbestimmungen zum Leuchtmittelsteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-11-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 21. März 1979 (BGBl. I S. 403), werden wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Steueranmeldung

Der Gesamtbetrag der Steuer ist in Steueranmeldungen und Steuerbescheiden auf zehn Deutsche Pfennige abzurunden.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Ausfuhr; besonderer Zollverkehr, aktive Veredelung“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Hersteller“ die Worte „oder Inhaber eines nach § 9 Abs. 1 bewilligten Ausfuhragers (Lagerinhaber)“ eingefügt.
- bb) In Satz 1 Nr. 2 werden nach den Worten „Carnets TIR“ die Worte „vom 14. November 1975 (BGBl. 1979 II S. 446)“ angefügt.
- cc) In Satz 2 werden nach dem Wort „Herstellungsbetrieb“ die Worte „oder das Ausfuhrlager“ eingefügt.
- c) In Absatz 2, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 und 2 werden nach dem Wort „Hersteller“ jeweils die Worte „oder Lagerinhaber“ eingefügt.
- d) Absatz 5 wird ferner wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Bedingungen und“ gestrichen.
- bb) In Satz 3 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:
- „Das Hauptzollamt kann außerdem – abweichend von Absatz 1 Satz 2 – unter bestimm-

ten Auflagen eine andere Zollstelle als Abgangszollstelle zulassen,“.

- e) Es wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Leuchtmittel, die unversteuert zu einem besonderen Zollverkehr oder einer aktiven Veredelung abgefertigt werden sollen, sind der für den Verkehr zuständigen Zollstelle zu stellen und mit einem zusätzlichen Stück des für den Verkehr vorgesehenen Vordrucks anzumelden. Das zusätzliche Stück, auf dem die Zollstelle die Abfertigung bescheinigt, ist als Beleg zum Ausgangslagerbuch oder in den Fällen des § 21 Abs. 2 zu den betrieblichen Unterlagen zu nehmen. Ist ein anderer als der Hersteller Inhaber des Verkehrs, so erteilt die Zollstelle dem Hersteller auf Antrag eine Bescheinigung über die Abfertigung. Sollen Leuchtmittel unversteuert als veredelte Ware nach einer nur Zollzwecken dienenden aktiven Veredelung gestellt werden, so hat der Hersteller der zuständigen Zollstelle ein zusätzliches Stück der Abmeldung aus dem Veredelungsverkehr vorzulegen; Satz 2 gilt sinngemäß. Das für den Herstellungsbetrieb zuständige Hauptzollamt kann auf Antrag unter bestimmten Auflagen ein vereinfachtes Verfahren zulassen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.“

- f) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 7 und 8.

- g) Im neuen Absatz 7 werden die Worte „wenn die Leuchtmittel ausgeführt oder zu einem Zollverkehr abgefertigt werden“ durch die Worte „wenn die Leuchtmittel ausgeführt oder zu einem besonderen Zollverkehr oder einer aktiven Veredelung abgefertigt werden oder durch Anschreibung oder Übergabe, soweit sie der Abfertigung gleichstehen, in solche Verkehre übergehen“ ersetzt.

- h) Der neue Absatz 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Hersteller oder Lagerinhaber hat die Leuchtmittel im Ausgangslagerbuch oder Ausfuhrlagerbuch oder in den Fällen des § 9 Abs. 2 Satz 5 und des § 21 Abs. 2 in den betrieblichen Unterlagen von den als steuerfrei eingetragenen Mengen abzusetzen und zur Versteuerung anzuschreiben, wenn die Ausfuhr oder die Abfertigung zu einem besonderen Zollverkehr oder einer aktiven Veredelung oder der Übergang der Leuchtmittel in solche Verkehre durch Anschreibung oder Übergabe, soweit sie der Abfertigung gleichstehen, unterbleibt.“

3. In § 8 Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „§ 7 Abs. 6 und 7“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 7 und 8“ ersetzt.

4. Nach § 8 wird folgender § 9 eingefügt:

„§ 9

Ausfuhrlager

(1) Herstellern von Leuchtmitteln und Leuchtmittelgroßhändlern kann das Hauptzollamt zur Einlagerung von unversteuerten Leuchtmitteln, die zur Ausfuhr bestimmt sind, Ausfuhrlager bewilligen. Ausfuhrlager sind nur Personen zu bewilligen, die ordnungs-

gemäß kaufmännische Bücher führen, regelmäßig Abschlüsse machen und nach dem Ermessen der Zollverwaltung vertrauenswürdig sind. Die Bewilligung kann von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht werden. Der Lagerinhaber hat auf Verlangen nachzuweisen, daß die eingelagerten Leuchtmittel zur Ausfuhr bestimmt sind.

(2) Ausfuhrlager unterliegen der Steueraufsicht. Für ihre Beschaffenheit gilt § 20 Abs. 2 und 3, für die Bestandsaufnahme § 28 sinngemäß. Der Lagerinhaber hat über den Zugang und Abgang der Leuchtmittel ein Ausfuhrlagerbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen. Für die Führung und Aufbewahrung des Ausfuhrlagerbuches gelten § 21 Abs. 1 Satz 2 und 3 und § 22 sinngemäß. Das Hauptzollamt kann den Lagerinhaber auf Antrag unter bestimmten Auflagen von der Führung des Ausfuhrlagerbuches befreien, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(3) Für das Verfahren bei der Versendung von un versteuerten Leuchtmitteln von einem Herstellungsbetrieb zu einem Ausfuhrlager gilt § 10 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(4) Der Hersteller hat die Leuchtmittel im Ausgangslagerbuch oder in den Fällen des § 21 Abs. 2 in den betrieblichen Unterlagen von den als steuerfrei eingetragenen Mengen abzusetzen und zur Versteuerung anzuschreiben, wenn die Leuchtmittel nicht an den Lagerinhaber weitergegeben werden. Dies gilt nicht, wenn die Leuchtmittel vor der Weitergabe untergehen.

(5) Das Hauptzollamt kann auf Antrag zulassen, daß die unversteuert bezogenen Leuchtmittel unversteuert an den Lieferer zurückgegeben werden. Für das Verfahren bei der Versendung gilt § 10 Abs. 1 und 2 Satz 3 sinngemäß.

(6) Wenn im Ausfuhrlager Leuchtmittel untergegangen sind, so hat dies der Lagerinhaber dem Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen. Das Hauptzollamt kann Ausnahmen von der Anzeigepflicht zulassen. Der Lagerinhaber hat die untergegangenen Leuchtmittel im Ausfuhrlagerbuch oder in den Fällen des Absatzes 2 Satz 5 in den betrieblichen Unterlagen als steuerfreien Abgang anzuschreiben.“

5. § 25 wird aufgehoben.

6. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „, Muster“ gestrichen.
- b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- c) Absatz 2 wird gestrichen.

7. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das Hauptzollamt kann auf Antrag zulassen, daß die Bestände für diesen Zeitpunkt ganz oder teilweise nicht körperlich aufgenommen, sondern auf Grund einer permanenten Inventur festgestellt und angemeldet werden. Dies gilt jedoch nur, wenn durch Anwendung eines den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ent-

sprechenden anderen Verfahrens gesichert ist, daß die Bestände nach Art und Menge für diesen Zeitpunkt insoweit auch ohne körperliche Aufnahme festgestellt werden können.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

c) In dem neuen Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „amtlich“ die Worte „– durch körperliche Aufnahme oder nach dem Verfahren des Absatzes 2 –“ eingefügt.

8. § 29 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden nach der Angabe „§ 10 Abs. 1 oder 2 Satz 2,“ die Worte „auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3,“ eingefügt und die Angabe „§ 27 Abs. 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 27 Satz 1“ ersetzt.

bb) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4 und erhält folgende Fassung:

„4. einer Pflicht zur Führung des Ausfuhrlagerbuches nach § 9 Abs. 2 Satz 3 oder des Ausgangslagerbuches nach § 21 Abs. 1 Satz 1, 2 oder 4 zuwiderhandelt,“.

cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und erhält folgende Fassung:

„5. einer Anzeigepflicht nach § 9 Abs. 6 Satz 1, § 15 Abs. 2, § 16, § 17 Abs. 1, § 23 Abs. 1 oder § 24 Satz 1 zuwiderhandelt,“.

dd) In Nummer 6 wird die Angabe „Absatz 2 Satz 2“ durch die Worte „Absatz 3 Satz 2, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Satz 2,“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Inhalt von Sendungen mit un versteuerten Leuchtmitteln, die ausgeführt werden sollen, entgegen § 7 Abs. 3 Satz 1 oder Absatz 4 Satz 1 nicht vorschriftsmäßig als verbrauchsteuerpflichtige Ware kennzeichnet.“

Artikel 3

(1) Die Durchführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-4-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung vom 21. März 1979 (BGBl. I S. 403), werden wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „neben etwaigen sonstigen Eingangsabgaben“ gestrichen.

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Steueranmeldung

Der Gesamtbetrag der Steuer ist in Steueranmeldungen und Steuerbescheiden auf zehn Deutsche Pfennige abzurunden.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Ausfuhr; besonderer Zollverkehr, aktive Veredelung“.
- b) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden nach den Worten „Carnets TIR“ die Worte „vom 14. November 1975 (BGBl. 1979 II S. 446)“ angefügt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Bedingungen und“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:
„Das Hauptzollamt kann außerdem – abweichend von Absatz 1 Satz 2 – unter bestimmten Auflagen eine andere Zollstelle als Abgangszollstelle zulassen,“.
- d) Es wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:
„(6) Zucker, der unversteuert zu einem besonderen Zollverkehr oder einer aktiven Veredelung abgefertigt werden soll, ist der für den Verkehr zuständigen Zollstelle zu stellen und mit einem zusätzlichen Stück des für den Verkehr vorgesehenen Vordrucks anzumelden. Das zusätzliche Stück, auf dem die Zollstelle die Abfertigung bescheinigt, ist als Beleg zum Zuckersteuerbuch oder in den Fällen des § 22 Abs. 2 zu den betrieblichen Unterlagen zu nehmen. Ist ein anderer als der Hersteller Inhaber des Verkehrs, so erteilt die Zollstelle dem Hersteller auf Antrag eine Bescheinigung über die Abfertigung. Soll Zucker unversteuert als veredelte Ware nach einer nur Zollzwecken dienenden aktiven Veredelung gestellt werden, so hat der Hersteller der zuständigen Zollstelle ein zusätzliches Stück der Abmeldung aus dem Veredelungsverkehr vorzulegen; Satz 2 gilt sinngemäß. Das für den Herstellungsbetrieb zuständige Hauptzollamt kann auf Antrag unter bestimmten Auflagen ein vereinfachtes Verfahren zulassen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.“
- e) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 7 und 8.
- f) Im neuen Absatz 7 werden die Worte „wenn der Zucker ausgeführt oder zu einem Zollverkehr abgefertigt wird“ durch die Worte „wenn der Zucker ausgeführt oder zu einem besonderen Zollverkehr oder einer aktiven Veredelung abgefertigt wird oder durch Anschreibung oder Übergabe, soweit sie der Abfertigung gleichstehen, in solche Verkehre übergeht“ ersetzt.
- g) Im neuen Absatz 8 Satz 1 werden die Worte „wenn die Ausfuhr oder die Abfertigung zu einem Zollverkehr unterbleibt“ durch die Worte „wenn die Ausfuhr oder die Abfertigung zu einem besonderen Zollverkehr oder einer aktiven Veredelung oder der Übergang des Zuckers in solche Verkehre durch Anschreibung oder Übergabe, soweit sie der Abfertigung gleichstehen, unterbleibt“ ersetzt.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:
„Für die Führung und Aufbewahrung des Ausfuhrlagerbuches gelten § 22 Abs. 1 Satz 2 und 3 und § 23 sinngemäß.“
 - bb) In dem bisherigen Satz 4, der neuer Satz 5 wird, werden die Worte „Bedingungen und“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 11 Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 1 Satz 1 bis 3 und 5 und Absatz 2“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird gestrichen.
- d) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.
- e) Dem neuen Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Für das Verfahren bei der Versendung gilt § 11 Abs. 1 Satz 1 bis 3 und 5 und Absatz 2 Satz 3 sinngemäß.“
- f) Es wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:
„(6) Wenn im Ausfuhrlager Zucker untergegangen ist, so hat dies der Lagerinhaber dem Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen. Das Hauptzollamt kann Ausnahmen von der Anzeigepflicht zulassen. Der Lagerinhaber hat den untergegangenen Zucker im Ausfuhrlagerbuch oder in den Fällen des Absatzes 2 Satz 5 in den betrieblichen Unterlagen als steuerfreien Abgang anzuschreiben.“

5. § 12 b erhält folgende Fassung:

„§ 12 b

Interventionssteuerlager

- (1) Anträge nach § 9 a Abs. 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes sind schriftlich bei dem Hauptzollamt zu stellen, in dessen Bezirk das Interventionssteuerlager eingerichtet werden soll. Dem Antrag ist ein Lageplan der Lageräume in zwei Stücken beizufügen.
- (2) Interventionssteuerlager werden schriftlich bewilligt. Die Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden.
- (3) Interventionssteuerlager unterliegen der Steueraufsicht. Für ihre Beschaffenheit, die Entnahme von Proben und die Bestandsaufnahme gelten §§ 21, 24 und 25 sinngemäß; das Hauptzollamt kann im einzelnen Fall zulassen, daß von Bestandsaufnahmen abgesehen wird. Die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (Bundesanstalt) hat für jedes Interventionssteuerlager über den Zugang und Abgang des Zuckers nach näherer Weisung des Hauptzollamts ein Interventionssteuerlagerbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen. Das Hauptzollamt kann die Bundesanstalt auf Antrag unter bestimmten Auflagen von der Führung des Lagerbuches befreien, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(4) Für das Verfahren beim Verbringen von unversteuertem Zucker in ein Interventionssteuerlager gelten sinngemäß bei Versendung

1. aus einem Herstellungsbetrieb § 11 Abs. 1, 2 und 4,
2. im unmittelbaren Anschluß an die Einfuhr § 12 Abs. 2 bis 4,
3. aus einem Ausfuhrlager § 11 Abs. 1.

(5) Für das Verfahren bei der Ausfuhr, bei der Abfertigung zu einem besonderen Zollverkehr und beim Verbringen von unversteuertem Zucker in einen Herstellungsbetrieb, ein Ausfuhrlager oder ein anderes Interventionssteuerlager gelten sinngemäß

1. bei der Ausfuhr § 9 Abs. 1 bis 5,
2. bei der Abfertigung zu einem besonderen Zollverkehr § 9 Abs. 6,
3. bei Versendung in einen Herstellungsbetrieb, ein anderes Interventionssteuerlager oder ein Ausfuhrlager § 11 Abs. 1.

Für die Abgabe von unversteuertem Zucker zu steuerbegünstigten Verwendungszwecken gelten die Vorschriften der Zuckersteuerbefreiungsordnung.

(6) Zucker, für den die bedingte Steuer nicht nach § 9 a Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes erlischt oder für den die bedingte Steuerschuld nicht nach § 9 a Abs. 5 Satz 4 des Gesetzes auf den Ausfuhrlagerinhaber oder den berechtigten Erwerber steuerbegünstigten Zuckers übergeht, ist im Interventionssteuerlagerbuch von den als steuerfrei eingetragenen Mengen abzusetzen und zur Versteuerung anzuschreiben.

(7) Im Fall des § 9 a Abs. 6 des Gesetzes gilt § 7.“

6. In § 25 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „ohne die körperliche Aufnahme“ durch die Worte „ohne körperliche Aufnahme“ ersetzt.

7. § 26 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2 werden nach der Angabe „§ 11 Abs. 1 Satz 1, 2, 3 oder 5 oder Absatz 2 Satz 2,“ die Worte „auch in Verbindung mit § 10 Abs. 3 oder § 12 b Abs. 4 oder 5 Satz 1 Nr. 3,“ eingefügt.
- bb) In Nummer 3 werden die Worte „des Interventionslagerbuches nach § 12 b Abs. 3 Satz 1“ durch die Worte „des Interventionssteuerlagerbuches nach § 12 b Abs. 3 Satz 3“ ersetzt.
- cc) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4; die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.
- dd) In der neuen Nummer 4 wird nach den Worten „einer Anzeigepflicht nach“ die Angabe „§ 10 Abs. 6 Satz 1,“ eingefügt.
- ee) In der neuen Nummer 5 werden die Worte „des § 12 b Abs. 1 über die Anmeldung und Abmeldung des Interventionslagers oder“ gestrichen.
- ff) In Nummer 6 werden nach der Angabe „Absatz 3 Satz 2“ die Worte „, auch in Verbind-

ung mit § 10 Abs. 2 Satz 2 oder § 12 b Abs. 3 Satz 2,“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden nach der Angabe „Absatz 4 Satz 1“ die Worte „, auch in Verbindung mit § 12 b Abs. 5 Satz 1 Nr. 1,“ eingefügt.

(2) Die Zuckersteuerbefreiungsordnung – Anlage A zu § 14 der Durchführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz – in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer Anlage A zu 612-4-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung vom 21. März 1979 (BGBl. I S. 403), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 und 2 Satz 1 wird das Wort „Interventionslager“ jeweils durch das Wort „Interventionssteuerlager“ ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. durch Ablauf der Gültigkeitsfrist des Erlaubnisscheins oder einer Nachfrist nach § 4 Abs. 4 Satz 2,“;

nach der Nummer 6 werden die Worte „im Zeitpunkt des maßgebenden Ereignisses.“ angefügt.

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Stellt im Fall des Absatzes 1 Nr. 3 der neue Inhaber des Verwendungsbetriebes vor Ablauf des zweiten auf die Betriebsübernahme folgenden Kalendermonats den Antrag auf Erteilung eines Erlaubnisscheins, so gilt die Vergünstigung des Rechtsvorgängers als Erlaubnis für den Antragsteller fort und erlischt nicht vor Eintritt der Bestandskraft der Entscheidung des Hauptzollamts über diesen Antrag, es sei denn, daß die Vergünstigung vorher widerrufen wird oder die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2, 5 oder 6 vorliegen.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Stellen in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 und 5 die Erben, Liquidatoren oder Konkursverwalter vor Ablauf des zweiten auf das maßgebende Ereignis folgenden Kalendermonats den Antrag, ihnen zur Fortführung des Betriebes bis zu seinem endgültigen Übergang auf einen neuen Inhaber oder bis zur Abwicklung des Betriebes die bisher gewährte Vergünstigung zu belassen, so gilt diese für die Antragsteller fort und erlischt nicht vor Ablauf einer angemessenen Frist, die das Hauptzollamt zur steuerfreien Verwendung des Zuckers festsetzt. Das Hauptzollamt kann auch zulassen, daß die vorhandenen Bestände an Zucker innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist unversteuert an Erlaubnisscheininhaber, Ausfuhrlagerinhaber oder Hersteller abgegeben werden. Absatz 1 Nr. 1 bleibt unberührt.“

d) In Absatz 4 werden die Worte „Bestände unversteuerten Zuckers“ durch die Worte „Bestände an Zucker, für den die bedingte Steuer unbedingt geworden ist,“ ersetzt.

3. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach den Worten „Herstellungsbetrieb oder“ werden die Worte „bei der Einfuhr“ eingefügt.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„Der Verwendung steht die Vernichtung unter Steuerüberwachung gleich.“
- b) In Absatz 2 werden nach den Worten „Die bedingte Steuer wird“ die Worte „– soweit sich aus Absatz 3 nichts anderes ergibt –“ eingefügt.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Steuer bleibt abweichend von Absatz 2 Nr. 2 bedingt, wenn
1. vor Ablauf der Gültigkeitsfrist eines Erlaubnisscheins ein neuer Erlaubnisschein oder die Gewährung einer Nachfrist beantragt worden ist,
 2. vor Ablauf der Gültigkeitsfrist eines Erlaubnisscheins oder vor Ablauf einer Nachfrist beantragt worden ist, den Zucker an den Lieferer zurückgeben, an einen anderen Erlaubnisscheininhaber abgeben, in ein Ausfuhrlager aufnehmen, unter Steuerüberwachung vergällen oder vernichten zu dürfen.
- Wird ein solcher Antrag abgelehnt, wird die Steuer mit der Bestandskraft der Entscheidung des Hauptzollamts unbedingt.“

4. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:
„4. einer Vorschrift des § 11 Abs. 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Satz 1, Absatz 2, Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 der Durchführungsbestimmungen über das Verfahren bei der Ausfuhr und die dabei zu erfüllenden Pflichten zuwiderhandelt.“
- bb) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 3 Satz 2 oder § 9 Satz 2 Vermerke auf Verpackungen, Lieferscheinen oder Rechnungen nicht anbringt,
 2. entgegen § 11 Abs. 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 1 oder Absatz 4 Satz 1 der Durchführungsbestimmungen den Inhalt von Sendungen mit zuckerhaltigen Ausfuhrwaren nicht vorschriftsmäßig kennzeichnet.“
- (3) Die Zuckersteuervergütungsordnung – Anlage B zu § 15 der Durchführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz – in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer Anlage B zu 612-4-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 9. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2509), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 4 werden die Worte „die Zollstelle“ durch die Worte „das Hauptzollamt“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „eines aktiven Veredelungsverkehrs“ durch die Worte „einer aktiven Veredelung“ und die Worte „eines solchen Verkehrs“ durch die Worte „einer solchen Veredelung“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Zusage der Vergütung“.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Der Antrag auf Erteilung eines Zusagescheins ist beim Hauptzollamt schriftlich in drei Stücken einzureichen. Dabei sind Art, Beschaffenheit und im betrieblichen Rechnungswesen verwendete Kennzeichen der Waren, für die Vergütung der Steuer beansprucht werden soll, sowie ihre Zusammensetzung und ihr Zuckergehalt in übersichtlicher Form anzugeben. Nachträgliche Änderungen sind dem Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen. Auf Verlangen des Hauptzollamts hat der Antragsteller unentgeltlich von jeder gleichartigen Ware zwei Proben einzureichen. Eine dieser Proben wird amtlich verschlossen und dem Antragsteller als Gegenprobe überlassen.“
- c) Absatz 3 wird gestrichen.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „Vergütung“ werden die Worte „der Steuer“ eingefügt.
- bb) In Nummer 2 werden nach den Worten „Carnets TIR“ die Worte „vom 14. November 1975 (BGBl. 1979 II S. 446)“ angefügt.
- b) Absatz 2 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:
„Bei Beförderungen im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren unter Verwendung eines Versandscheins hat der Hersteller zwei zusätzliche Stücke der Versandanmeldung vorzulegen, die um folgende Angaben ergänzt sein müssen:
1. die Nummer, unter der die Ware im Zusagechein aufgeführt ist, und das für sie im betrieblichen Rechnungswesen verwendete Kennzeichen, zum Beispiel Sortenschlüssel;
 2. Art und Beschaffenheit der Ware und deren Tarifstelle im Zolltarif;
 3. Eigengewicht, Zuckerart und Zuckergehalt der Ware, getrennt nach den in § 3 Abs. 1 und 3 bis 5 des Gesetzes genannten Steuergruppen;
 4. die vergütungsfähige Zuckermenge.
- Ein zusätzliches Stück der Versandanmeldung erhält er von der Zollstelle als Beleg für die Vergütungsanmeldung (§ 6) zurück; das zweite Stück wird mit dem zurückbehaltenen Erststück verbunden.“
- c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „der Hersteller“ durch das Wort „er“ und die Worte „den Ver-

gütungsantrag“ durch die Worte „die Vergütungsanmeldung“ ersetzt.

d) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Waren“ durch das Wort „Ware“ ersetzt.

e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Bedingungen und“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Worte „den Hersteller“ durch das Wort „ihn“ ersetzt.

cc) In Satz 3 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:

„Das Hauptzollamt kann außerdem – abweichend von Absatz 1 Satz 2 – unter bestimmten Auflagen eine andere Zollstelle als Abgangszollstelle zulassen.“

4. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Vergütungsanmeldung

(1) Vergütung der Steuer ist mit einer Vergütungsanmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck für alle innerhalb eines Vergütungsabschnitts ausgeführten vergütungsfähigen Waren zu beantragen. Der Hersteller hat die Anmeldung dem Hauptzollamt bis zum fünfzehnten Tag des zweiten auf den Vergütungsabschnitt folgenden Monats abzugeben, in ihr alle für die Bemessung der Vergütung erforderlichen Angaben zu machen und die Vergütung selbst zu berechnen; § 7 der Durchführungsbestimmungen gilt entsprechend. Die Frist kann vom Hauptzollamt im einzelnen Fall verlängert werden. Der Vergütungsanmeldung sind je ein Stück der nach § 5 Abs. 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 zurückerhaltenen Versandanmeldungen oder Verzeichnisse beizufügen, sofern das Hauptzollamt nicht auf Grund des § 5 Abs. 6 Befreiung von der Pflicht zu ihrer Vorlage erteilt hat. Waren mit unterschiedlichem Zuckergehalt können auf Antrag mit der Maßgabe zusammengefaßt werden, daß der Vergütung der Steuer für jede Zuckerart der niedrigste Zuckergehalt innerhalb der entsprechenden Gruppe zugrunde gelegt wird.

(2) Der Vergütungsabschnitt umfaßt ein Kalendervierteljahr. Das Hauptzollamt kann auf Antrag einen längeren Zeitraum, höchstens jedoch ein Kalenderjahr, oder einen kürzeren Zeitraum, mindestens jedoch einen Kalendermonat, als Vergütungsabschnitt zulassen.“

5. Der bisherige § 7 wird gestrichen; die bisherigen §§ 8 bis 10 werden §§ 7 bis 9.

6. Der neue § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. einer Pflicht nach § 4 Abs. 2 Satz 3 zur Anzeige nachträglicher Änderungen oder nach § 4 Abs. 2 Satz 4 zur Einreichung von Proben,

2. einer Pflicht nach § 5 Abs. 1 Satz 1 zur Anwendung eines dort bezeichneten Verfahrens oder nach § 5 Abs. 2 Satz 1 oder Absatz 4 Satz 1 zur Vorlage der Versandanmeldung oder des Verzeichnisses,

3. einer Pflicht nach § 5 Abs. 3 Satz 2 oder Absatz 5 Satz 2 zur Eintragung in das Ausgangsbuch oder zu dessen Vorlage oder

4. einer Pflicht nach § 8 in Verbindung mit § 24 Satz 1 der Durchführungsbestimmungen zur Überlassung von Proben

zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Pflicht nach § 5 Abs. 3 Satz 1 oder Absatz 5 Satz 1 über die Kennzeichnung des Inhalts der Sendung als Ware, für die eine Vergütung der Steuer aus Rechtsgründen beansprucht wird, zuwiderhandelt.“

Artikel 4

(1) Die Durchführungsbestimmungen zum Salzsteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-5-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung vom 21. März 1979 (BGBl. I S. 403), werden wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Steueranmeldung

Der Gesamtbetrag der Steuer ist in Steueranmeldungen und Steuerbescheiden auf zehn Deutsche Pfennige abzurunden.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Ausfuhr; besonderer Zollverkehr, aktive Veredelung“.

b) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden nach den Worten „Carnets TIR“ die Worte „vom 14. November 1975 (BGBl. 1979 II S. 446)“ angefügt.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Bedingungen und“ gestrichen.

bb) In Satz 3 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:

„Das Hauptzollamt kann außerdem – abweichend von Absatz 1 Satz 2 – unter bestimmten Auflagen eine andere Zollstelle als Abgangszollstelle zulassen.“

d) Es wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Salz, das unversteuert zu einem besonderen Zollverkehr oder einer aktiven Veredelung abgefertigt werden soll, ist der für den Verkehr zuständigen Zollstelle zu stellen und mit einem zusätzlichen Stück des für den Verkehr vorgesehenen Vordrucks anzumelden. Das zusätzliche

Stück, auf dem die Zollstelle die Abfertigung bescheinigt, ist als Beleg zum Salzsteuerbuch oder in den Fällen des § 18 Abs. 2 zu den betrieblichen Unterlagen zu nehmen. Ist ein anderer als der Hersteller Inhaber des Verkehrs, so erteilt die Zollstelle dem Hersteller auf Antrag eine Bescheinigung über die Abfertigung. Soll Salz unversteuert als veredelte Ware nach einer nur Zollzwecken dienenden aktiven Veredelung gestellt werden, so hat der Hersteller der zuständigen Zollstelle ein zusätzliches Stück der Abmeldung aus dem Veredelungsverkehr vorzulegen; Satz 2 gilt sinngemäß. Das für den Herstellungsbetrieb zuständige Hauptzollamt kann auf Antrag unter bestimmten Auflagen ein vereinfachtes Verfahren zulassen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden."

- e) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 7 und 8.
- f) Im neuen Absatz 7 werden die Worte „wenn das Salz ausgeführt oder zu einem Zollverkehr abgefertigt wird“ durch die Worte „wenn das Salz ausgeführt oder zu einem besonderen Zollverkehr oder einer aktiven Veredelung abgefertigt wird oder durch Anschreibung oder Übergabe, soweit sie der Abfertigung gleichstehen, in solche Verkehre übergeht“ ersetzt.
- g) Im neuen Absatz 8 Satz 1 werden die Worte „wenn die Ausfuhr oder die Abfertigung zu einem Zollverkehr unterbleibt“ durch die Worte „wenn die Ausfuhr oder die Abfertigung zu einem besonderen Zollverkehr oder einer aktiven Veredelung oder der Übergang des Salzes in solche Verkehre durch Anschreibung oder Übergabe, soweit sie der Abfertigung gleichstehen, unterbleibt“ ersetzt.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:
„Für die Führung und Aufbewahrung des Ausfuhrlagerbuches gelten § 18 Abs. 1 Satz 2 und 3 und § 19 sinngemäß.“
- bb) In dem bisherigen Satz 4, der neuer Satz 5 wird, werden die Worte „Bedingungen und“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 10 Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 1 Satz 1 bis 3 und 5 und Absatz 2“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird gestrichen.
- d) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.
- e) Dem neuen Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:
„In den Fällen von Satz 1 Nr. 1 gilt für das Verfahren bei der Versendung § 10 Abs. 1 Satz 1 bis 3 und 5 und Absatz 2 Satz 3 sinngemäß.“
- f) Es wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:
„(6) Wenn im Ausfuhrlager Salz untergegangen ist, so hat dies der Lagerinhaber dem Hauptzoll-

amt unverzüglich anzuzeigen. Das Hauptzollamt kann Ausnahmen von der Anzeigepflicht zulassen. Der Lagerinhaber hat das untergegangene Salz im Ausfuhrlagerbuch oder in den Fällen des Absatzes 2 Satz 5 in den betrieblichen Unterlagen als steuerfreien Abgang anzuschreiben.“

4. In § 11 wird nach dem Wort „Anlage“ die Angabe „A“ angefügt.
5. Nach § 12 werden die Überschrift „Zu §§ 9 und 14 Nr. 2 des Gesetzes“ und folgender § 12 a eingefügt:
„§ 12 a
Salzsteuervergütungsordnung
Für die Steuervergütung bei der Ausfuhr von Waren, zu deren Herstellung versteuertes Salz verwendet worden ist, gelten die Bestimmungen der Anlage B.“
6. In § 21 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „ohne die körperliche Aufnahme“ durch die Worte „ohne körperliche Aufnahme“ ersetzt.
7. § 22 b Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 werden nach der Angabe „§ 10 Abs. 1 Satz 1, 2, 3 oder 5 oder Absatz 2 Satz 2,“ die Worte „auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3,“ eingefügt.
- b) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4; die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.
- c) In der neuen Nummer 4 wird nach den Worten „einer Anzeigepflicht nach“ die Angabe „§ 9 Abs. 6 Satz 1,“ eingefügt.
- d) In Nummer 6 werden nach der Angabe „Absatz 3 Satz 2“ die Worte „, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Satz 2,“ eingefügt.

(2) Die Salzsteuerbefreiungsordnung – Anlage zu § 11 der Durchführungsbestimmungen zum Salzsteuergesetz – in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer Anlage zu 612-5-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung vom 21. März 1979 (BGBl. I S. 403), wird wie folgt geändert:

1. Vor der Überschrift „Salzsteuerbefreiungsordnung“ werden die Worte „Anlage (§ 11 SalzStDB)“ durch die Worte „Anlage A (§ 11 SalzStDB)“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:
„6. durch Ablauf der Gültigkeitsfrist des Erlaubnisscheins oder einer Nachfrist nach § 4 Abs. 4 Satz 2,“;
nach der Nummer 6 werden die Worte „im Zeitpunkt des maßgebenden Ereignisses.“ angefügt.
- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Stellt im Fall des Absatzes 1 Nr. 3 der neue Inhaber des Verwendungsbetriebes vor Ablauf des zweiten auf die Betriebsübernahme folgenden

Kalendermonats den Antrag auf Erteilung eines Erlaubnisscheins, so gilt die Vergünstigung des Rechtsvorgängers als Erlaubnis für den Antragsteller fort und erlischt nicht vor Eintritt der Bestandskraft der Entscheidung des Hauptzollamts über diesen Antrag, es sei denn, daß die Vergünstigung vorher widerrufen wird oder die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2, 5 oder 6 vorliegen."

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Stellen in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 und 5 die Erben, Liquidatoren oder Konkursverwalter vor Ablauf des zweiten auf das maßgebende Ereignis folgenden Kalendermonats den Antrag, ihnen zur Fortführung des Betriebes bis zu seinem endgültigen Übergang auf einen neuen Inhaber oder bis zur Abwicklung des Betriebes die bisher gewährte Vergünstigung zu belassen, so gilt diese für die Antragsteller fort und erlischt nicht vor Ablauf einer angemessenen Frist, die das Hauptzollamt zur steuerfreien Verwendung des Salzes festsetzt. Das Hauptzollamt kann auch zulassen, daß die vorhandenen Bestände an Salz innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist unversteuert an Erlaubnisscheininhaber, Zwischenlagerinhaber, Ausfuhrlagerinhaber oder Hersteller abgegeben werden. Absatz 1 Nr. 1 bleibt unberührt.“

d) In Absatz 4 werden die Worte „Bestände unversteuerten Salzes“ durch die Worte „Bestände an Salz, für das die bedingte Steuer unbedingt geworden ist,“ ersetzt.

3. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Abweichend davon kann das Hauptzollamt auf Antrag zulassen, daß das auf Bezugschein unversteuert bezogene Salz zusammen mit anderem gleichartigen Salz gelagert wird, wenn dafür ein Bedürfnis besteht und die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.“

b) Die bisherigen Sätze 3, 4 und 5 werden Sätze 4, 5 und 6.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Worten „Die bedingte Steuer wird“ werden die Worte „- soweit sich aus Absatz 3 nichts anderes ergibt -“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Bestände“ die Worte „an Salz“ angefügt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Steuer bleibt abweichend von Absatz 2 Nr. 2 bedingt, wenn

1. vor Ablauf der Gültigkeitsfrist eines Erlaubnis- oder Bezugscheins ein neuer Schein oder die Gewährung einer Nachfrist beantragt worden ist,
2. vor Ablauf der Gültigkeitsfrist eines Erlaubnis- oder Bezugscheins oder vor Ablauf einer

Nachfrist beantragt worden ist, das Salz an den Lieferer zurückgeben, an einen anderen Erlaubnisschein- oder Zwischenlagerinhaber abgeben, in ein Ausfuhrlager aufnehmen, unter Steuerüberwachung vergällen oder vernichten zu dürfen.

Wird ein solcher Antrag abgelehnt, wird die Steuer mit der Bestandskraft der Entscheidung des Hauptzollamts unbedingt.“

5. In § 14 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 10 Abs. 2 Satz 1, 2, 4 oder 5“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 2 Satz 1, 2, 5 oder 6“ ersetzt.

(3) Zu § 12 a der Durchführungsbestimmungen zum Salzsteuergesetz in der Fassung des Artikels 4 Abs. 1 Nr. 5 dieser Verordnung werden folgende Vorschriften erlassen:

„Anlage B (§ 12 a SalzStDB)
Salzsteuervergütungsordnung
- SalzStVO -

§ 1

Vergütungsfähige Waren

Wer salzhaltige Lebensmittel und Zusatzstoffe im Sinne des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetzes unter Verwendung von versteuertem Salz im Erhebungsgebiet auf eigene oder fremde Rechnung hergestellt hat (Hersteller), erhält auf Antrag nach Maßgabe der folgenden Vorschriften eine Salzsteuervergütung, wenn er nachweist, daß die Waren aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt worden sind.

§ 2

Nicht vergütungsfähige Waren

Die Steuer wird nicht vergütet für Lebensmittel und Zusatzstoffe,

1. die weniger als zehn vom Hundert ihres Eigengewichts an versteuertem Salz enthalten,
2. deren Eigengewicht bei der Anmeldung zur Ausfuhr im einzelnen Fall geringer als 100 Kilogramm ist.

§ 3

Höhe der Vergütung

Die Steuer wird für das zur Herstellung der Lebensmittel und Zusatzstoffe verwendete versteuerte Salz zum Steuersatz von 12 DM für 100 Kilogramm Eigengewicht vergütet. § 3 der Durchführungsbestimmungen gilt sinngemäß.

§ 4

Zusage der Vergütung

(1) Die Steuer wird einem Hersteller nur dann vergütet, wenn ihm vom Hauptzollamt ein Zusageschein erteilt worden ist. Zusagescheine werden nur solchen Herstellern erteilt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, regelmäßig Abschlüsse machen und nach dem Ermessen der Zollverwaltung vertrauenswürdig sind.

(2) Der Antrag auf Erteilung eines Zugescheins ist beim Hauptzollamt schriftlich in drei Stücken einzureichen. Dabei sind Art, Beschaffenheit und im betrieblichen Rechnungswesen verwendete Kennzeichen der Waren, für die Vergütung der Steuer beansprucht werden soll, sowie ihre Zusammensetzung und ihr Salzgehalt in übersichtlicher Form anzugeben. Nachträgliche Änderungen sind dem Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen. Auf Verlangen des Hauptzollamts hat der Antragsteller unentgeltlich von jeder gleichartigen Ware zwei Proben einzureichen. Eine dieser Proben wird amtlich verschlossen und dem Antragsteller als Gegenprobe überlassen.

§ 5

Ausfuhrverfahren

(1) Will der Hersteller Waren mit dem Anspruch auf Vergütung der Steuer ausführen, so muß er eins der folgenden Verfahren anwenden:

1. das gemeinschaftliche Versandverfahren nach der Verordnung Nr. 222/77 des Rates vom 13. Dezember 1976 über das gemeinschaftliche Versandverfahren (ABl. EG 1977 Nr. L 38 S. 1) einschließlich der zu ihrer Ausführung ergangenen Verordnungen der Kommission;
2. das TIR-Verfahren nach dem Zollübereinkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR vom 14. November 1975 (BGBl. 1979 II S. 446);
3. das Verfahren für die Ausfuhr im Postverkehr in andere Gebiete als die Freihäfen (§ 86 des Zollgesetzes) nach Absatz 5.

Abgangszollstelle ist für alle Verfahren die für den Betrieb des Herstellers zuständige Zollstelle.

(2) Bei Beförderungen im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren unter Verwendung eines Versandscheins hat der Hersteller zwei zusätzliche Stücke der Versandanmeldung vorzulegen, die um folgende Angaben ergänzt sein müssen:

1. die Nummer, unter der die Ware im Zugeschein aufgeführt ist, und das für sie im betrieblichen Rechnungswesen verwendete Kennzeichen;
2. Art und Beschaffenheit der Ware und deren Tarifstelle im Zolltarif;
3. Eigengewicht und Salzgehalt der Ware;
4. die vergütungsfähige Salzmenge.

Ein zusätzliches Stück der Versandanmeldung erhält er von der Zollstelle als Beleg für die Vergütungsanmeldung (§ 6) zurück; das zweite Stück wird mit dem zurückbehaltenen Erststück verbunden.

(3) Im Eisenbahnverkehr kennzeichnet der Hersteller den Inhalt der Sendung nach näherer Weisung der Zollstelle durch Anbringen der Kurzbezeichnung „VSt“ auf dem Beförderungspapier als Ware, für die eine Vergütung von Verbrauchsteuern aus Rechtsgründen beansprucht wird. Er trägt die Sendung in ein Eisenbahnausgangsbuch nach vorgeschriebenem Muster ein und legt das Buch dem Versandbahnhof zur Bestätigung der Übernahme der Sendung vor.

(4) Im TIR-Verfahren hat der Hersteller der Zollstelle zusammen mit dem Carnet TIR über die Sendung ein Verzeichnis in zwei Stücken vorzulegen, das die in Absatz 2 Satz 1 geforderten Angaben enthält. Ein Stück des Verzeichnisses erhält er als Beleg für die Vergütungsanmeldung (§ 6) zurück; das zweite Stück behält die Zollstelle, die es mit dem aus dem Carnet abgetrennten Abschnitt 1 verbindet.

(5) Im Postverkehr kennzeichnet der Hersteller den Inhalt der Sendung durch Aufkleben eines Zettels nach vorgeschriebenem Muster – bei Paketen auch auf der Paketkarte – als Ware, für die eine Vergütung von Verbrauchsteuern aus Rechtsgründen beansprucht wird. Er trägt die Sendung in ein Postausgangsbuch nach vorgeschriebenem Muster ein und legt das Buch dem Postamt zur Bestätigung der Übernahme der Sendung vor.

(6) Das Hauptzollamt kann den Hersteller auf Antrag unter bestimmten Auflagen von den Pflichten nach Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2 befreien, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Es kann ihn unter den gleichen Voraussetzungen auch von den Verfahren nach Absatz 1 Satz 1 und den Absätzen 3 bis 5 freistellen, wenn diese Verfahren nicht auf Grund anderer Vorschriften angewandt werden müssen. Das Hauptzollamt kann außerdem – abweichend von Absatz 1 Satz 2 – unter bestimmten Auflagen eine andere Zollstelle als Abgangszollstelle zulassen, sofern hierfür ein dringendes Bedürfnis besteht und die Steueraufsicht dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 6

Vergütungsanmeldung

(1) Vergütung der Steuer ist mit einer Vergütungsanmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck für alle innerhalb eines Vergütungsabschnitts ausgeführten vergütungsfähigen Waren zu beantragen. Der Hersteller hat die Anmeldung dem Hauptzollamt bis zum fünfzehnten Tag des zweiten auf den Vergütungsabschnitt folgenden Monats abzugeben, in ihr alle für die Bemessung der Vergütung erforderlichen Angaben zu machen und die Vergütung selbst zu berechnen; § 6 der Durchführungsbestimmungen gilt entsprechend. Die Frist kann vom Hauptzollamt im einzelnen Fall verlängert werden. Der Vergütungsanmeldung sind je ein Stück der nach § 5 Abs. 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 zurückerhaltenen Versandanmeldungen oder Verzeichnisse beizufügen, sofern das Hauptzollamt nicht auf Grund des § 5 Abs. 6 Befreiung von der Pflicht zu ihrer Vorlage erteilt hat.

(2) Der Vergütungsabschnitt umfaßt ein Kalendervierteljahr. Das Hauptzollamt kann auf Antrag einen längeren Zeitraum, höchstens jedoch ein Kalenderjahr, oder einen kürzeren Zeitraum, mindestens jedoch einen Kalendermonat, als Vergütungsabschnitt zulassen.

§ 7

Steueraufsicht

Betriebe, in denen Lebensmittel und Zusatzstoffe hergestellt werden, für die Vergütung der Steuer beansprucht wird, unterliegen der Steueraufsicht.

§ 8

Probenentnahme

Von Lebensmitteln und Zusatzstoffen, für die Vergütung der Steuer beansprucht wird oder werden soll, können zu amtlichen Untersuchungszwecken Proben entnommen werden. § 20 der Durchführungsbestimmungen gilt sinngemäß.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. einer Pflicht nach § 4 Abs. 2 Satz 3 zur Anzeige nachträglicher Änderungen oder nach § 4 Abs. 2 Satz 4 zur Einreichung von Proben,
2. einer Pflicht nach § 5 Abs. 1 Satz 1 zur Anwendung eines dort bezeichneten Verfahrens oder nach § 5 Abs. 2 Satz 1 oder Absatz 4 Satz 1 zur Vorlage der Versandanmeldung oder des Verzeichnisses,
3. einer Pflicht nach § 5 Abs. 3 Satz 2 oder Absatz 5 Satz 2 zur Eintragung in das Ausgangsbuch oder zu dessen Vorlage oder

4. einer Pflicht nach § 8 Satz 2 in Verbindung mit § 20 Satz 1 der Durchführungsbestimmungen zur Überlassung von Proben

zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Pflicht nach § 5 Abs. 3 Satz 1 oder Absatz 5 Satz 1 über die Kennzeichnung des Inhalts der Sendung als Ware, für die eine Vergütung der Steuer aus Rechtsgründen beansprucht wird, zuwiderhandelt.“

Artikel 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 Satz 2 des Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes vom 12. September 1980 (BGBl. I S. 1695) auch im Land Berlin.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 3. Dezember 1980

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Obert

Erlaß
zur Änderung des Erlasses über die Stiftung des Silbernen Lorbeerblattes
Vom 28. November 1980

Der Erlaß über die Stiftung des Silbernen Lorbeerblattes vom 24. März 1964 (BGBl. I S. 242) wird wie folgt geändert:

Artikel IV erhält folgende Fassung:

„Artikel IV

(1) Der Beliehene erhält neben dem Ehrenzeichen eine Verleihungsurkunde.

(2) Bei der Auszeichnung einer Mannschaftsleistung erhält die Mannschaft oder der Verein eine vergrößerte Ausführung des Silbernen Lorbeerblattes und eine Verleihungsurkunde. Die an der Leistung beteiligten aktiven Mitglieder erhalten das Ehrenzeichen und eine Verleihungsurkunde.“

Bonn, den 28. November 1980

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundesminister des Innern
Baum

**Berichtigung
zum Sozialgesetzbuch (SGB) – Verwaltungsverfahren –
Vom 3. Dezember 1980**

Artikel II des Sozialgesetzbuchs – Verwaltungsverfahren – vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469) wird wie folgt berichtigt:

1. In § 4 Nr. 19 ist das Wort „Gundstückseigentümer“ durch das Wort „Grundstückseigentümer“ zu ersetzen.
2. In § 21 Nr. 2 ist im Eingangssatz die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ zu ersetzen.
3. In § 38 Satz 1 sind die Zahlen „12 bis 14“ durch die Zahlen „12, 14 und 15“ zu ersetzen.
4. In § 40 Abs. 1 Satz 1 ist die Zahl „5“ durch die Zahl „7“ zu ersetzen.
5. In § 40 Abs. 3 sind die Zahlen „12 bis 14“ durch die Zahlen „12, 14 und 15“ zu ersetzen.
6. In § 40 Abs. 4 sind die Zahlen „820 bis 824“ durch die Zahlen „820, 821, 823, 824“ zu ersetzen.

Bonn, den 3. Dezember 1980

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Im Auftrag
André

**Bundesgesetzblatt
Teil II**

Nr. 48, ausgegeben am 28. November 1980

Tag	Inhalt	Seite
18. 11. 80	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 9/80 – Gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch)	1430
6. 11. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Gründung Europäischer Schulen	1433
6. 11. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrages über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund	1433
6. 11. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Tourismus	1433
10. 11. 80	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-französischen Vertrags zu dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen	1435
10. 11. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens	1435

Tag	Inhalt	Seite
10. 11. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Charta der Vereinten Nationen	1435
11. 11. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen	1436
11. 11. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung	1436
12. 11. 80	Bekanntmachung der Vereinbarung über die weitere Finanzierung und Tätigkeit der Deutsch-Britischen Stiftung für das Studium der Industriegesellschaft	1436
12. 11. 80	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-französischen Abkommens über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen	1438
12. 11. 80	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vereinbarung zur Durchführung des deutsch-schweizerischen Abkommens vom 25. Februar 1964 über Soziale Sicherheit in der Fassung des Zusatzabkommens	1438
12. 11. 80	Bekanntmachung zum Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche	1439
12. 11. 80	Bekanntmachung zu dem Haager Übereinkommen über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen	1440
13. 11. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention)	1442
13. 11. 80	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls zum Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)	1443

Preis dieser Ausgabe: 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich –,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM.
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.
 Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 49, ausgegeben am 5. Dezember 1980

Tag	Inhalt	Seite
20. 11. 80	Dritte Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Europäische Organisation zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“	1446
	neu: 180-25-3	
11. 11. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum	1449
12. 11. 80	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets	1449
14. 11. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Revolutionären Volksrepublik Guinea über Finanzielle Zusammenarbeit	1450
17. 11. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik der Philippinen über Finanzielle Zusammenarbeit	1452
18. 11. 80	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über ein Projekt zur Umwandlung von Methanol in Benzin	1453
20. 11. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Beschränkung der Verwendung bestimmter Detergentien in Wasch- und Reinigungsmitteln ...	1457
26. 11. 80	Bekanntmachung von Änderungen der Ausführungsordnung zum Patentrechtsabkommen	1457

Preis dieser Ausgabe: 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich –,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM.
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.
 Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
17. 10. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2657/80 der Kommission zur Bestimmung der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für frische oder gekühlte Tierkörper von Schafen und zur Ermittlung der Preise einiger anderer Qualitäten von Tierkörpern von Schafen in der Gemeinschaft	20. 10. 80	L 276/1
17. 10. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2658/80 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die Interventionsankäufe im Schaffleischsektor	20. 10. 80	L 276/9
17. 10. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2659/80 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Erzeugnissen des Schaf- und Ziegenfleischsektors	20. 10. 80	L 276/12
17. 10. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2660/80 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die Prämie zugunsten der Schaffleischerzeuger	20. 10. 80	L 276/16
17. 10. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2661/80 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die variable Schlachtprämie für Schafe	20. 10. 80	L 276/19
17. 10. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2662/80 der Kommission über Übergangsmaßnahmen im Sektor Schaf- und Ziegenfleisch betreffend die Prämien- und Interventionsregelung	20. 10. 80	L 276/22
17. 10. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2663/80 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2641/80 hinsichtlich der Einfuhren von Erzeugnissen des Schaf- und Ziegenfleischsektors mit Ursprung in bestimmten Drittländern	20. 10. 80	L 276/24
17. 10. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2664/80 der Kommission über die Bedingungen der Einfuhr von Erzeugnissen des Schaf- und Ziegenfleischsektors mit Ursprung in Bulgarien, Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn	20. 10. 80	L 276/29
17. 10. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2665/80 der Kommission über Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr von Erzeugnissen des Schaf- und Ziegenfleischsektors mit Ursprung in bestimmten Drittländern	20. 10. 80	L 276/34
17. 10. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2666/80 der Kommission mit besonderen Durchführungsvorschriften für die Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Schaf- und Ziegenfleisch	20. 10. 80	L 276/36
17. 10. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2667/80 der Kommission über bestimmte Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhren von Erzeugnissen des Schaf- und Ziegenfleischsektors, die nach der Gemeinschaft versandt werden	20. 10. 80	L 276/38
17. 10. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2668/80 der Kommission zur Festlegung der Durchführungsvorschriften für die Abschöpfungen im Sektor Schaf- und Ziegenfleisch	20. 10. 80	L 276/39
17. 10. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2673/80 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1727/70 über Durchführungsbestimmungen für die Intervention bei Rohtabak	18. 10. 80	L 274/5

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
17. 10. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2674/80 der Kommission zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 798/80 über Durchführungsvorschriften für die Vorfinanzierung von Ausfuhrerstattungen und positiven Währungsausgleichsbeträgen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen	18. 10. 80	L 274/11
17. 10. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2675/80 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 zur Festsetzung der gemeinsamen Durchführungsbestimmungen für die Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung von Erzeugnissen aus Beständen der Interventionsstellen	18. 10. 80	L 274/14
21. 10. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2692/80 der Kommission zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 217/79 über Durchführungsbestimmungen für die unmittelbare Zusammenarbeit der mit der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften auf dem Weinsektor beauftragten Stellen	23. 10. 80	L 279/14
21. 10. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2693/80 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2255/80 über Durchführungsbestimmungen zu der Beihilferegelung für die Verwendung von Trauben, Traubenmost und konzentriertem Traubenmost zur Herstellung von Traubensaft und zur Festsetzung des Beihilfebetrags für das Weinwirtschaftsjahr 1980/81	23. 10. 80	L 279/15
22. 10. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2696/80 der Kommission zur Festsetzung des Zeitpunkts, von dem an das System von Ursprungserzeugnissen des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1976 in Quotenzeiten in der Gemeinschaft anwendbar ist	23. 10. 80	L 279/20
23. 10. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2707/80 der Kommission zur Abweichung von den Bestimmungen über den Verkehr mit Wein aus Tafeltrauben	24. 10. 80	L 280/16
23. 10. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2708/80 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2826/79 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Wein	24. 10. 80	L 280/17
23. 10. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2709/80 der Kommission zur 14. Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2044/75 betreffend die Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlicenzen für bestimmte Milcherzeugnisse	24. 10. 80	L 280/18
24. 10. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2726/80 der Kommission über eine Beihilfe für konzentrierte Traubenmoste und rektifizierte konzentrierte Traubenmoste, die im Weinwirtschaftsjahr 1980/81 für die Weinbereitung verwendet werden	25. 10. 80	L 281/18
24. 10. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2727/80 der Kommission zur Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und des Großherzogtums Luxemburg, unter bestimmten Voraussetzungen eine zusätzliche Erhöhung des Alkoholgehalts bestimmter Weine und bestimmter zur Weinherstellung vorgesehener Erzeugnisse zu gestatten	25. 10. 80	L 281/20
27. 10. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2735/80 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1391/78 mit geänderten Durchführungsbestimmungen zur Prämienregelung für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung der Milchkuhbestände	28. 10. 80	L 283/5
27. 10. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2741/80 des Rates über die Anwendung des Beschlusses Nr. 3/80 des Kooperationsrates EWG–Ägypten zur Änderung des Protokolls über die Bestimmung des Begriffs „Waren mit Ursprung in . . .“ oder „Ursprungswaren“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten	29. 10. 80	L 286/1
27. 10. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2742/80 des Rates über die Anwendung des Beschlusses Nr. 3/80 des Kooperationsrates EWG–Libanon zur Änderung des Protokolls über die Bestimmung des Begriffs „Waren mit Ursprung in . . .“ oder „Ursprungswaren“ und über die Methoden der		

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
	Zusammenarbeit der Verwaltungen des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik	29. 10. 80	L 286/44
27. 10. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2744/80 des Rates betreffend zusätzliche Maßnahmen zugunsten des Vereinigten Königreichs	29. 10. 80	L 284/4
27. 10. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2748/80 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2665/80 durch Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr von Erzeugnissen des Schaf- und Ziegenfleischsektors mit Ursprung in bestimmten Drittländern	29. 10. 80	L 284/19
28. 10. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2751/80 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1055/68 zur Festsetzung des Pauschbetrags für die Lieferkosten bis zum Zollgebiet der Gemeinschaft für bestimmte Käsearten	29. 10. 80	L 284/28
28. 10. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2752/80 der Kommission über die Lizenzen für die Ausfuhr bestimmter Milcherzeugnisse nach Griechenland	29. 10. 80	L 284/29
28. 10. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2753/80 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2325/80 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Inhabern langfristiger Lagerverträge für Tafelweine vorbehaltenen ergänzenden Maßnahmen für das Wirtschaftsjahr 1979/80 sowie der Verordnungen (EWG) Nr. 2187/79 und (EWG) Nr. 2281/79 bezüglich der Tafelweinmenge, für die im Rahmen der ergänzenden Maßnahmen ein Liefervertrag abgeschlossen werden kann	29. 10. 80	L 284/30
28. 10. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2754/80 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1978/80 über Durchführungsbestimmungen zu den Sondermaßnahmen für 1980 geerntete Sojabohnen	29. 10. 80	L 284/32
28. 10. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2755/80 der Kommission über die Anwendung und die Aussetzung der Interventionsankäufe im Schaffleischsektor	29. 10. 80	L 284/33
28. 10. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2756/80 der Kommission zum Erlaß von Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Zuchtpilzkonserven aus Macau	29. 10. 80	L 284/35
28. 10. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2757/80 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2664/80 über die Bedingungen der Einfuhr von Erzeugnissen des Schaf- und Ziegenfleischsektors mit Ursprung in Bulgarien, Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn	29. 10. 80	L 284/36
28. 10. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2761/80 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2381/79 über den Pauschbetrag für nicht behandeltes Olivenöl, das vollständig in Griechenland erzeugt und von dort unmittelbar in die Gemeinschaft befördert wird.	30. 10. 80	L 287/1
28. 10. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2762/80 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3089/78 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Verbrauchsbeihilfe für Olivenöl	30. 10. 80	L 287/2
29. 10. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2772/80 der Kommission über das Ausmaß, in dem den im Oktober 1980 eingereichten Anträgen auf Einfuhrlizenzen für zum Mästen bestimmte männliche Jungrinder stattgegeben werden kann	30. 10. 80	L 287/23
29. 10. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2773/80 der Kommission über den Umfang, in dem den im Monat Oktober 1980 eingereichten Anträgen auf Einfuhrlizenzen für zur Verarbeitung bestimmtes gefrorenes Rindfleisch stattgegeben werden kann	30. 10. 80	L 287/24
29. 10. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2774/80 der Kommission zur Bestimmung des Maßstabs für die Genehmigung der im Oktober 1980 eingereichten Anträge auf Einfuhrlizenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes Qualitätsrindfleisch	30. 10. 80	L 287/25

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
Andere Vorschriften		
16. 10. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2651/80 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Kneifzangen und andere Zangen aller Art, auch zum Schneiden, Pinzetten, usw., der Tarifnummer 82.03, mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2789/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	17. 10. 80	L 273/20
21. 10. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2690/80 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen	23. 10. 80	L 279/9
17. 10. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2691/80 der Kommission zur Regelung der Einfuhr in das Vereinigte Königreich von bestimmten Textilerzeugnissen mit Ursprung in Thailand	23. 10. 80	L 279/12
21. 10. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2695/80 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2297/80 über die Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf bestimmte Polyester-Spinnfäden mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika	23. 10. 80	L 279/18
20. 10. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2700/80 des Rates zur zeitweiligen Aussetzung des autonomen Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Katalysatoren der Tarifstelle ex 38.19 G des Gemeinsamen Zolltarifs	24. 10. 80	L 280/1
20. 10. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2701/80 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Auberginen der Tarifstelle ex 07.01 T des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern (1980)	24. 10. 80	L 280/2
23. 10. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2710/80 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für elektrische Glühlampen und Entladungslampen für elektrische Beleuchtung der Tarifstelle 85.20 A mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2789/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	24. 10. 80	L 280/20
22. 10. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2723/80 der Kommission zur Änderung der Einfuhrmöglichkeiten für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Taiwan	25. 10. 80	L 281/11
22. 10. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2724/80 der Kommission zur Regelung der Einfuhr in das Vereinigte Königreich von Röcken (Kategorie 27) mit Ursprung in Pakistan	25. 10. 80	L 281/13
27. 10. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2743/80 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1172/76 zur Schaffung eines Finanzmechanismus	29. 10. 80	L 284/1
27. 10. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2745/80 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Weine mit Ursprungsbezeichnung der Tarifstelle ex 22.05 C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Tunesien (1980/81)	29. 10. 80	L 284/9
28. 10. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2770/80 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Methylamin, Dimethylamin, Trimethylamin und ihre Salze der Tarifstelle 29.22 A I mit Ursprung in Rumänien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2789/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	30. 10. 80	L 287/19
28. 10. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2771/80 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Nähmaschinen der Tarifstelle 84.41 A I b) mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2789/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	30. 10. 80	L 287/21
– Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 461/80 des Rates vom 18. Februar 1980 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste (ABl. Nr. L 57 vom 29. 2. 1980)	21. 10. 80	L 277/7

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,- DM (2,40 DM zuzüglich –60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,50 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 357. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Oktober 1980, ist im Bundesanzeiger Nr. 218 vom 22. November 1980 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 218 vom 22. November 1980 kann zum Preis von 2,75 DM (2,15 DM + 0,60 DM Versandkosten einschl. 6,5 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.